

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

## Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (1)

KOM(88) 77 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. März 1988)

(88/C 113/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, erstellt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeits-hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages sieht vor, daß der Rat, durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, um die Verbes-erung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern und um Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen. Ferner legt Artikel 118a nahe, auf verwaltungs-mäßige, finanzielle oder rechtliche Auflagen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrie-ben entgegenstehen, zu verzichten.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionspro-gramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheits-schutz am Arbeitsplatz (3) sieht die Verabschiedung von Richtlinien vor, die die Sicherheit und den Gesundheits-schutz der Arbeitnehmer gewährleisten sollen.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, auf ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Verhütung von Gefahren im Zusammenhang mit Bildschirmarbeitsplätzen sind sehr unterschiedlich. Die

Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 sieht ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Nor-men und technischen Vorschriften (4) vor.

Um den größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter über die Gefahren für ihre Sicherheit und ihre Gesund-heit und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminde-rung oder Ausschaltung dieser Gefahren informiert wer-den; sie müssen außerdem in der Lage sein zu überprü-fen, ob die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Arbeitgeber müssen sich über die technische Ent-wicklung auf dem laufenden halten, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer besser schützen zu können.

Die Hinweise für die Arbeit an Bildschirmen sind im wesentlichen als zu erzielende Ergebnisse formuliert.

In Anwendung der neuen Konzeption der technischen Harmonisierung und Normung (5) ist es wünschenswert, über technische Berichte zu verfügen, die einige der ge-nannten Spezifikationen im einzelnen unter technischen Gesichtspunkten erläutern.

Es ist angebracht, einen Ausschuß einzusetzen, dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei der Durchführung der in der Richtlinie vorgesehenen flankierenden Maß-nahmen zu unterstützen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie . . . und enthält Mindestvor-schriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheits-schutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten im Sinne von Artikel 2.

(1) KOM(88) 73 endg.

(2) Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27. Juni 1974.

(3) KOM(87) 520 endgültig und Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1987 (ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988).

(4) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

(5) Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 (ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985).

(2) Diese Richtlinie gilt für alle Bildschirmarbeitsplätze.

Sie gilt nicht für Fahrer- bzw. Bedienerplätze von Fahrzeugen und Maschinen und nicht für in Fahrzeugen installierte Datenverarbeitungsanlagen.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

- „Bildschirm“: Jeder Schirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen, ungeachtet des Darstellungsverfahrens.
- „Arbeitsplatz“: Gesamtheit aus Bildschirm, Tastatur und Zusatzgeräten einschließlich des Druckers, des die Daten enthaltenden Schriftguts, des Sitzes und des Arbeitstisches sowie der unmittelbaren Arbeitsumgebung.
- „Arbeitnehmer“: Jede Person, die ein Bildschirmgerät benutzt.

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, die gewährleisten, daß die Arbeit an Bildschirmgeräten die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet.

(2) Die Mitgliedstaaten führen die im Rahmen der Bestimmungen von Absatz 1 notwendige Überwachung durch.

#### Artikel 4

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Analyse der Arbeitsplätze durchzuführen, um die von ihnen ausgehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu beurteilen.

(2) Falls erforderlich haben sie Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefahren zu treffen.

#### Artikel 5

Arbeitsplätze, die zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen werden, müssen mindestens die im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Mindestvorschriften erfüllen.

#### Artikel 6

Bereits bestehende, also nicht unter Artikel 5 fallende Arbeitsplätze, sind im Rahmen des Möglichen so umzugestalten, daß sie den im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Mindestvorschriften entsprechen.

#### Artikel 7

(1) Sämtliche Arbeitnehmer, die Bildschirmarbeit verrichten, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit am Bildschirm wie auch im Verlauf ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen zu schulen.

(2) Die Arbeitnehmer sind umfassend über gesundheits- und sicherheitsrelevante Fragen im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsplatz zu unterrichten; dazu gehört auch

die Unterrichtung über mögliche Auswirkungen auf das Sehvermögen sowie über körperliche und psychische Belastungen.

#### Artikel 8

Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter sind vom Arbeitgeber zu den in Anwendung dieser Richtlinie ergriffenen und sie unmittelbar betreffenden Maßnahmen anzuhören, insbesondere zu Maßnahmen nach Artikel 6.

#### Artikel 9

Die Arbeitgeber sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit am Bildschirm oder bei Klagen über Augenbeschwerden, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Bildschirmarbeit stehen, einer eingehenden augenärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Dem Arbeitnehmer ist eine spezielle Brille zur Verfügung zu stellen, wenn die augenärztliche Untersuchung ergibt, daß sie notwendig ist und eine Standardbrille nicht verwendet werden kann.

#### Artikel 10

(1) Die Kommission paßt den Anhang zu dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt und an die Entwicklung der Vorschriften unter vorrangiger Berücksichtigung der Europäischen Normen (EN) an.

(2) Bei der Anpassung des Anhangs nach Absatz 1 wird die Kommission nach dem in Artikel 14 der Richtlinie . . . festgelegten Verfahren von einem Ausschuß unterstützt.

#### Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Beabsichtigen die Mitgliedstaaten, technische Vorschriften gemäß der vorliegenden Richtlinie zu erlassen, so übermitteln sie der Kommission die entsprechenden Entwürfe nach dem in Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vorgeschriebenen Verfahren.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie über Bildschirmgeräte unter Hinweis auf den Standpunkt der Sozialpartner. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß und den Dreierausschuß.

#### Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*ANHANG***MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON BILDSCHIRMGERÄTEN****1. Bildschirm**

Die auf dem Bildschirm angezeigten Zeichen müssen scharf und deutlich, ausreichend groß und mit angemessenem Zeichen- und Zeilenabstand dargestellt sein. Das Bild muß stabil und frei von Flimmern und anderen Arten der Instabilität sein.

Der Kontrast zwischen Zeichen und Bildschirmuntergrund muß vom Benutzer leicht eingestellt werden können.

Nach Möglichkeit muß der Bildschirm zur Anpassung an die individuellen Bedürfnisse des Benutzers drehbar, neigbar und versetzbar sein.

**2. Tastatur**

Die Tastatur muß eine vom Bildschirm getrennte Einheit sein, damit der Benutzer eine für Hände und Arme ermüdungsfreie Haltung einnehmen kann. In unmittelbarer Umgebung der Tastatur ist eine ausreichend große Fläche als Hand- und Armauflage vorzusehen.

Zur Vermeidung von Lichtreflexen muß das Tastaturgehäuse eine matte Oberfläche haben. Die Tasten müssen eine reflexionsarme Oberfläche und konkave Griffflächen aufweisen.

Die Tastenbeschriftung muß sich vom Untergrund ausreichend deutlich abheben.

**3. Arbeitstisch**

Der Arbeitstisch muß eine ausreichend große und reflexionsarme Arbeitsfläche besitzen und eine flexible Anordnung von Bildschirm, Tastatur, Schriftgut und sonstigen Arbeitsmitteln ermöglichen.

Der Manuskriphalter ist auf dem Arbeitstisch in Bildschirmhöhe anzuordnen, damit rasche Änderungen der Kopfhaltung und Blicksprünge soweit wie möglich eingeschränkt werden.

Ausreichender Beinraum muß vorhanden sein.

**4. Arbeitsstuhl**

Der Arbeitsstuhl muß kippstabil sein, darf jedoch die Bewegungsfreiheit des Benutzers nicht einschränken.

Der Sitz muß in der Höhe, die Rückenlehne muß in Höhe und Neigung verstellbar sein. Falls erforderlich ist eine Fußstütze vorzusehen.

**5. Beleuchtung**

Die Raumbeleuchtung ist so zu gestalten, daß zufriedenstellende Arbeitsbedingungen und ein ausreichender Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebungshintergrund gewährleistet sind.

Wo erforderlich, sind für die zur Bildschirmarbeit gehörenden Nebentätigkeiten Leuchten vorzusehen. Diese müssen verstellbar sein, dürfen jedoch weder blenden noch Reflexe auf der Bildschirmoberfläche verursachen.

**6. Reflexe und Blendung**

Bildschirmgeräte sind so aufzustellen, daß weder der Bildschirm noch der Benutzer auf Fenster ausgerichtet ist.

Fenster müssen mit geeigneten Lichtschutzvorrichtungen versehen werden können.

**7. Lärm**

Drucker sind so aufzustellen, daß Konzentration und Sprachverständlichkeit nicht beeinträchtigt werden.

**8. Luftfeuchtigkeit**

Es ist für eine ausreichende Luftfeuchtigkeit zu sorgen.

**9. Mensch-Maschine-Schnittstelle**

Bei der Bildschirmarbeit und der Entwicklung von Programmen (Software) ist den psychosozialen Faktoren Rechnung zu tragen.

Die Grundregeln der Software-Ergonomie sind insbesondere auf die Verarbeitung von Informationen durch den Menschen und auf Entscheidungsvorgänge anzuwenden.